

Strafbarkeit des Versuchs

- Verbrechen und Vergehen: immer (Art. 22 I)
- Übertretungen: nur wenn gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (Art. 105 II) → Art. 150^{bis}, 329
- Strafmilderung ggü. vollendeter Tat zwingend
- Versuch aus grobem Unverstand: Straflosigkeit bei exquisiter Dummheit